

B.KWK · Markgrafenstraße 56 · D-10117 Berlin

Bundesverband Kraft-Wärme-  
Kopplung e.V. (B.KWK)

Markgrafenstraße 56  
D-10117 Berlin

Tel. +49 (0)30 270 19 28 10  
Fax +49 (0)30 270 19 28 199

www.bkwk.de  
info@bkwk.de

**Präsident**  
Dipl.-Kaufm. Berthold Müller-Urlaub

## **Stellungnahme**

### **des Bundesverbandes Kraft-Wärme- Kopplung e.V. (B.KWK) zum**

## **MIETERSTROMGESETZ**

**(Referentenentwurf des BMWi vom 17.03.2017)**

Berlin, 30.03.2017

Vereinsregisternummer 31038 B  
Amtsgericht Charlottenburg

Finanzamt für Körperschaften Berlin  
Steuernummer 27/ 657/ 51062

Berliner Sparkasse  
IBAN: DE88 1005 0000 6604 0667 36  
BIC-/SWIFT-Code: BELADEV333

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (nachfolgend B.KWK) ist ein branchenübergreifender Zusammenschluss von Herstellern, Betreibern und Planern von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen aller Größen zur energiesparenden und umweltschonenden Umwandlung allergeeigneter Brennstoffe in Strom und Wärme. Zu unseren Mitgliedern gehören Energieversorger, wissenschaftliche Instituten und verschiedenste Unternehmen der Energie und Finanzdienstleistung, Beratung usw. sowie Einzelpersonen. Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) im Rahmen eines breiten gesellschaftlichen Bündnisses in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Wirtschaft und Umwelt als natürlicher Partner zu den erneuerbaren Energien zu nutzen.

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) hat sich im Zuge der jüngsten Novellierung des KWKG sowie des EEG für eine Ausgestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen eingesetzt, mit der die Chancen einer dezentralen Erzeugung durch gebäudebezogene Photovoltaik (PV) und hocheffiziente KWK zur Objektversorgung (BHKW) verbessert werden. Gefordert hat der B.KWK insbesondere, dass die bei Eigenversorgung geltende, verringerte EEG-Umlage für gesamten in einer Kundenanlage mit PV und KWK erzeugten und vermarkteten Strom zur Anwendung kommt. Die Kombination dieser Techniken ist im Hinblick auf die Ziele der Energiewende ideal, weil der saisonale Erzeugungsschwerpunkt der PV-Anlage auf den Sommertagen liegt, während eine auf die Deckung des Wärmebedarfs im Gebäude ausgelegte KWK-Anlage vor allem während der Heizperiode die meisten Betriebsstunden aufweist, was in der Summe eine gute Abdeckung der zeitlichen Bedarfsstruktur erlaubt. Eine solche Strategie der gemeinsamen dezentralen Erzeugung und objektbezogenen Vermarktung von Strom- und Wärme aus KWK sowie PV kann deshalb einen wichtigen Beitrag zur Energie- und Wärmewende leisten, weil sich diese Kombination von Effizienz- und Regenerativtechnik am Bedarf vor Ort orientiert und so eine unmittelbare Marktintegration bei gleichzeitiger Entlastung der vorgelagerten Stromnetze bewirkt.

In der verabschiedeten Fassung der beiden Gesetze wird dieses Ziel jedoch verfehlt. Vielmehr wird dezentral erzeugter und an Letztverbraucher in einer Kundenanlage gelieferter BHKW-Strom mit der vollen EEG-Umlage belastet. Die begünstigende Regelung im EEG (auf 40 % verminderte EEG-Umlage) wird ausschließlich für eine reine Selbstversorgung durch den Betreiber einer KWK-Anlage vorgesehen und ist auf Anlagen bis 100 kWel beschränkt, wobei für diese Strommengen dann aber kein Anspruch auf Zuschläge nach dem KWKG besteht.

Auch der innerhalb einer Kundenanlage gelieferte Strom aus PV wird im EEG 2017 grundsätzlich mit der vollen EEG-Umlage belastet. Begünstigt wird nur die Selbstversorgung des Betreibers bei strikter Wahrung der Personenidentität, wobei § 61 h EEG fordert, dass bei "der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen (...) Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs,

bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden" darf, wenn nicht schon technisch anderweitig die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch sichergestellt ist.

Die in einem Entwurf zur Änderung des Stromsteuergesetzes zunächst auch noch vorgesehene Belastung der Lieferung von PV-Strom in einer Kundenanlage oberhalb einer Bagatellgrenze von 20 MWh sowie die Absenkung der Grenze für die Stromsteuerbefreiung von KWK-Anlagen von 2 MWe1 auf 1 MWe1 wurden zwar zurückgenommen, aber auch der neue Gesetzentwurf zur Änderung des Stromsteuergesetzes sieht vor, dass auch die Steuerbefreiung bzw. Ermäßigung oder Entlastung für objektbezogenen PV- und KWK-Strom als staatliche Beihilfe anzusehen ist, deren Gewährung an eine Reihe von restriktiven Voraussetzungen gebunden ist. Und es ist noch nicht absehbar, ob bei parallelem Vorliegen einer Stromsteuerbefreiung und einer EEG-Förderung oder eines KWK-Zuschlags auch für den nicht durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleiteten Strom, der Umfang der Förderung in Höhe der Stromsteuerbefreiung reduziert werden soll.

### **Ermächtigung zur Entlastung von Mieterstrom im § 95 Abs. 1 Nr. 2 EEG**

In der parlamentarischen Beschlussfassung zum EEG 2017 wurde der Versuch unternommen, wenigstens für den an Mieter gelieferten PV-Strom noch eine Entlastung zu ermöglichen: Mittels einer Ergänzung in § 95 EEG wurde die Bundesregierung dazu ermächtigt, in einer Verordnung "zur Förderung von Mieterstrommodellen zu regeln, dass Betreiber von Solaranlagen eine verringerte EEG-Umlage für Strom aus ihrer Solaranlage zahlen müssen", wenn die Anlage "auf, an oder in einem Wohngebäude installiert ist" und wenn der "Strom zur Nutzung innerhalb des Gebäudes (...) an einen Dritten geliefert wird", wobei "zwischen verschiedenen Anlagengrößen oder Nutzergruppen unterschieden werden" kann.

### **Der Gesetzentwurf zum Mieterstromgesetz vom 17.03.2017**

Am 17.03.2017 hat das BMWi einen Referentenentwurf zum "Mieterstromgesetz" vorgelegt, das auf die Verordnungsermächtigung Bezug nimmt und ein Konzept "zur Förderung von PV-Mieterstrom" vorstellt. Darin wird allerdings nicht - wie von der Regelung im Gesetz intendiert - eine Absenkung der EEG-Umlage auf Mieterstrom vorgesehen. Vielmehr soll die EEG-Umlage auf Mieterstrom weiter in voller Höhe gezahlt werden - bei gleichzeitiger direkter Förderung von Mieterstrom aus PV nach dem EEG. Es sollen dabei differenzierte Sätze nach Leistungsklassen zur Anwendung kommen (3,81 Cent/kWh bis 10 kW, 3,47 Cent/kWh bis 40 kW, 2,21 Cent/kWh 40 bis 100 kW). Die Einbeziehung dieser Förderung in den sog. 'atmenden Deckel' ist

vorgesehen. Der jährliche Ausbau im Bereich PV-Mieterstrom soll auf maximal 500 MW beschränkt werden - bei Anrechnung auf den im EEG 2017 vorgegebenen Ausbaupfad für PV.

Im Wege der vom EEG 2017 ermöglichten Verordnung ist dieses Konzept nicht umsetzbar. Es braucht vielmehr eine erneute Gesetzesänderung, die nunmehr mit dem Referentenentwurf zum Mieterstromgesetz eingeleitet wird. .

## **Kritische Würdigung des Konzepts zur Förderung von PV-Mieterstrom**

### **Beschränkung auf Wohngebäude**

Der Referentenentwurf beschränkt die Förderung auf "die Stromlieferung an Letztverbraucher in dem Wohngebäude mit der Photovoltaik-Anlage", wobei eine teilweise gewerbliche Nutzung möglich sein soll, wenn die überwiegende Nutzung zu Wohnzwecken gegeben ist.

Die enge Beschränkung auf Wohngebäude folgt zwar dem Wortlaut der Vorgabe im EEG 2017, aber die Einschränkung auf nur 'das' Wohngebäude mit der PV-Anlage schon nicht mehr. Die Zulassung einer teilweisen gewerblichen Nutzung, solange sie nicht überwiegt (>50 % der Fläche? oder des Stromverbrauchs?) trägt zwar der faktisch überall anzutreffenden Mischnutzung Rechnung, würde aber schon wegen Zuordnungsproblemen und Verschiebung von Nutzungsanteilen in der Zeit zu Unsicherheiten und Kontrollproblemen führen. Die Begründung für die einengende Vorgabe (Vermeidung von Rechtsunsicherheit, Begrenzung der Förderungskosten) überzeugt nicht, weil so gerade Unklarheiten geschaffen werden und weil eine Mengenbegrenzung schon anderweitig vorgegeben wird.

Sinnvoll wäre es, allein auf die Erzeugung und Lieferung von Strom innerhalb einer Kundenanlage abzustellen.

### **Wahlfreiheit der Mieter, Preisobergrenzen, Begrenzung der Vertragslaufzeit**

Der Referentenentwurf insistiert darauf, dass für Mieter die freie Wahl zwischen den Stromanbietern keinesfalls eingeschränkt werden darf und will für eine wirtschaftliche Teilhabe der Mieter sorgen. Dass unter diesen Bedingungen der Anbieter von Mieterstrom dem potenziellen Kunden wettbewerbsfähige Preise bieten muss, um den erzeugten Strom innerhalb der Kundenanlage absetzen zu können, reicht dem Gesetzentwurf aber nicht. Offenkundig ist das Misstrauen in das Funktionieren des Marktes so groß, dass zusätzlich eine Preisobergrenze für Mieterstrom vorgegeben

werden soll (95% des Grundversorgertarifs), um "die Mieter vor nicht marktgerechten Preisen oberhalb der Grundversorgungstarife" zu schützen. Wenn die Nutzung des Angebots für die Mieter nicht verpflichtend ist, wäre dies unnötig und nur eine weitere Aufgabe für bürokratische Kontrolle. Ebenso wenig kann es angezeigt sein, die für die Versorgung von Haushaltskunden geltende maximale Vertragsdauer von zwei Jahren für den Anbieter von Mieterstrom zu halbieren, wie es der Gesetzentwurf fordert. Es erschließt sich nicht, wieso der hausinterne Versorger, der dem gleichen Wettbewerb ausgesetzt ist wie das externe EVU durch die Vorgabe einer Obergrenze von einem Jahr als maximale Vertragslaufzeit benachteiligt werden soll, obwohl der Anbieter von Mieterstrom im Interesse einer baldigen Amortisation seiner hohen Anfangsinvestitionen ein legitimes Interesse am Abschluss längerfristiger Verträge mit fixiertem Preis haben muss.

### **Begrenzung des Förderumfangs**

Der Referentenentwurf gibt eine Obergrenze von 500 MW pro Jahr für Mieterstrom aus PV vor, um die Zusatzkosten für nicht privilegierte Stromkunden zu begrenzen. Diese Grenze ist nicht nachvollziehbar, wenn zugleich eine Anrechnung des Zubaus im Bereich PV-Mieterstrom auf die generellen PV-Ausbauziele im EEG 2017 und die Einbeziehung in den sogen. atmenden Deckel des EEG vorgesehen wird. Würde die vom EEG 2017 angezielte PV-Gesamtmenge nicht durch einen vermehrten Zubau im Bereich Mieterstrom sondern im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser erreicht, wäre z.B. mit einer vergleichsweise stärkeren Belastung der nicht privilegierten Verbraucher zu rechnen. Ebenso würde ggfs. ein entsprechend hoher Zubau im Bereich großer, spezifisch kostengünstiger Freiflächenanlagen erhöhte Netzkosten nach sich ziehen, die von allen Stromkunden zu tragen wären. Eine definitiv geringere Belastung ergäbe sich nur in einem Vergleichsfall, auf den der Referentenentwurf anscheinend abstellt - nämlich dem Fall der ersatzlosen Nicht-Realisierung des PV-Ausbaus für Mieterstrom. Im Übrigen wäre eine Anrechnung auf den im EEG angezielten PV-Ausbau, wenn sie denn für erforderlich gehalten wird, auch bei einer Absenkung der EEG-Umlage anstelle einer Förderung denkbar.

### **Einbeziehung von Contracting**

Das Förderkonzept soll auch den Betrieb der PV-Anlage und die Vermarktung des erzeugten Stroms an Mieter durch Contractoren/Energiedienstleister abdecken. Das zentrale Problem ist hier aber, dass der Eigentümer/Vermieter eines Gebäudes für seine Eigenversorgung (z.B. den Allgemeinstrom im vermieteten Wohngebäude) die verminderte EEG-Umlage in Anspruch nehmen kann. Hingegen wird diese Eigenversorgung bei Einschaltung eines Contractors mit der vollen EEG-Umlage

belastet, was Anlass zur Forderung nach einer Gleichstellung der Lieferung durch einen Dienstleister innerhalb einer Kundenanlage mit der Eigenversorgung war. Es ist nicht zu sehen, dass der Referentenentwurf für dieses Problem eine Lösung bereithält.

### **Differenzierte Förderung anstelle von verminderter EEG-Umlage**

Die Gewährung einer EEG-Förderung für Mieterstrom aus PV bei gleichzeitiger Zahlung der vollen EEG-Umlage für diesen Strom anstelle der im Gesetz ermöglichten Absenkung der EEG-Umlage begründet der Referentenentwurf damit, dass dann mangels Differenzierung eine Überförderung eintreten könne, was aus beihilferechtlichen Gründen vermieden werden müsse. Die Umlagebefreiung müsse deshalb auf die Eigenversorgung begrenzt bleiben. Zudem sei bei einer Förderung die Einbeziehung von Dienstleistern sowie die Anrechnung der geförderten Mengen bei dem atmenden Deckel des EEG möglich, was auch einer Überförderung vorbeuge. Der in jüngster Zeit unter Hinweis auf die einschlägige EU-Richtlinie in der energiepolitischen Diskussion gern benutzte Hinweis auf das Beihilferecht kann nicht überzeugen.<sup>1</sup> Denn dann wäre auch schon die verminderte EEG-Umlage im Falle der Eigenversorgung unzulässig. Auch die angeblich erforderliche Differenzierung wegen der Unterschiede bei den spezifischen Kosten von kleinen und großen PV-Anlagen ist kaum einleuchtend. Zunächst einmal sind die spezifischen Kostenunterschiede wegen des modularen Aufbaus der PV-Technik in dem für Mieterstrom in einer Kundenanlage überhaupt in Frage kommenden Leistungsbereich nicht sonderlich groß. Sie werden von der im Eckpunktepapier zum Referentenentwurf zitierten ZSW-Studie im Vergleich zu anderen Kostenfaktoren überbewertet, während wie die stark differierenden Einbindekosten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Gebäudegeometrie, Dachkonstruktion und Dachausrichtung, Statik, Elektrotechnik Niederspannungshauptverteilung etc.) ausgeblendet bleiben. Die erheblich größere Abweichung dieser Kostenelemente zwischen den Objekten bleibt bei der vorgesehenen Differenzierung ohne Berücksichtigung und insofern ergeben die unterschiedlichen Fördersätze nicht die behauptete Orientierung am wirklichen Förderbedarf. Diese Leistungsdifferenzierung bewirkt kaum die erhofften Einsparungen sondern wahrscheinlich viel eher eine Aufblähung des administrativ-bürokratischen Aufwands und damit zusätzliche Transaktionskosten bei der Inanspruchnahme der Förderung.

---

<sup>1</sup> Dass die jüngste beihilferechtliche Diskussion in der Energiepolitik offenbar unter grundlegenden Defekten leidet, lässt sich an den Aporien zeigen, die bei konsequentem Zu-Ende-Denken der eigenwilligen Logik dieser Beihilfephobie auftreten: Wenn man bei solarthermischen Anlagen zur Heizungsunterstützung so verfahren wollte wie bei PV, dann müsste der (teilweise) Ersatz von fossilen Brennstoffen, die mit Energiesteuer belastet sind, durch nicht besteuerte Solarwärme als Beihilfe durch Nicht-Erhebung der Steuer für diese Wärmebereitstellung gesehen und 'folglich' zum Ausgleich auch belastet werden. Gleiches gilt etwa auch für die Einsparung von Strom und damit von Stromsteuer durch effiziente Kühlschränke, LED-Leuchten et.

Bei Zahlung der vollen EEG-Umlage abzüglich der vorgesehenen Förderung würden derzeit 'netto' je kWh PV-Strom 3,07 bis 4,13 Cent verbleiben und bei Absenkung der vollen EEG-Umlage (2017: 6,88 Cent/kWh) auf das Niveau bei Eigenversorgung (40 %) läge die Minderbelastung derzeit bei 4,13 Cent. Die Gefahr einer Überförderung wäre bei einer Absenkung der EEG-Umlage für den Mieterstrom auf das für die Eigenversorgung geltende Niveau somit keineswegs systematisch größer als bei dem vorgesehenen Förderkonzept, das eine aufwändige Überprüfung und Kontrolle von Leistungsgrößen verlangt.

Was den KWK-Mieterstrom angeht, würde durch die Absenkung der dafür zu zahlenden EEG-Umlage auf das für die Eigenversorgung geltende Niveau der Zuschlag nach dem KWKG (4 bzw. 3 Cent je kWh) entfallen, weil das KWKG den Zuschlag an die Zahlung der vollen EEG-Umlage knüpft. Damit würde sich auch hier die Beantragung und Abrechnung der Förderung erübrigen. Aber der große Vorteil der Absenkung der EEG-Umlage für Mieterstrom aus KWK und PV wäre, dass diese dauerhaft wirkt. Die Förderung nach KWKG bzw. EEG dagegen ist zeitlich befristet bzw. auf Erzeugungsmengen beschränkt.

### **Messung, Abrechnung, Anträge und Nachweise**

Die bei einer sowieso erforderlichen Gesetzesänderung vorhandene Chance einer Angleichung der Bedingungen für Mieterstrom aus dezentraler KWK und PV wird mit der Förderkonzeption des Referentenentwurfs vergeben. Schon aus Praktikabilitätsgründen wäre jedoch die Vereinheitlichung der EEG-Umlage für gebäudebezogenen PV-Strom und dezentral erzeugten KWK-Strom auf dem Niveau der verminderten Umlage für die Eigenversorgung von entscheidender Bedeutung. Denn erst bei Gleichbehandlung von PV-Strom und KWK-Strom für die Eigenversorgung und die Lieferung an Mieter hinsichtlich der EEG-Umlage wird es möglich, die erforderlichen Anträge, Nachweise und den zugehörigen Aufwand für Messung und Abrechnung in einem erträglichen Rahmen zu halten. Der Referentenentwurf fordert hingegen explizit, das bei Mieterstrom-Modellen bisher vorwiegend angewandte Summenzählermodell, das mit registrierender Leistungsmessung an wenigen Stellen auskommt, durch eine "exakte Messwerterfassung" abzulösen, die "die physikalische Verteilung des Mieterstroms im Gebäude" abbildet. Dies bedeutet, dass in einem Gebäude mit Mieterstrom aus PV und KWK nicht nur die Stromerzeugung aus beiden Quellen viertelstundenscharf (35.040 1/4 h im Jahr) erfasst werden muss, sondern auch viertelstundenweise die jeweilige Lieferung aus den beiden Quellen an die Mieter sowie an den Gebäudeeigner zur Eigenversorgung. Denn die Inanspruchnahme der verminderten EEG-Umlage für den in jedem vermieteten Gebäude erforderlichen Allgemeinstrom (Aufzüge, Beleuchtung, Strom für Heizzentrale, Gemeinschaftseinrichtungen etc.) erfordert

einen auf die Viertelstunde genauen Nachweis. Ebenso braucht es für die Förderung nach PV-Strom und KWK-Strom differenzierte Viertelstundenwerte für die Gesamtheit der belieferten Mieter, aber auch entsprechende Daten für die nicht teilnehmenden, anderweitig versorgten Mieter. Auf Grundlage dieses umfangreichen Datenmaterials muss mittels eines Abgleichs der Viertelstundenwerte für die drei Verbrauchsgruppen (Eigenversorgung, teilnehmende Mieter, nicht teilnehmende Mieter) ermittelt werden, welche Mengen an PV-Strom und an KWK-Strom ihnen jeweils zugeflossen sind und welche Mengen davon ggfs. in das vorgelagerte Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden - bzw. als eingespeist gelten, obwohl sie physikalisch den nicht teilnehmenden Mietern zugeflossen sind. Auf dieser Basis wären die zu zahlenden unterschiedlich hohen EEG-Umlagen sowie die jeweiligen Förderungen zu ermitteln und abzurechnen. Für die Abrechnung mit den Mietern kommt selbstverständlich noch der aus dem vorgelagerten Netz gelieferte Reststrom hinzu, der aber bereits die Umlagen sowie die Stromsteuer enthält.

Und die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des § 20Abs. 1d, Satz 4 EnWG-E greift noch weiter: Der konsultierte Entwurf enthält – an eher versteckter Stelle – eine elementare Änderung des so genannten Summenzählermodells, die sich gravierend auch auf Bestandsobjekte und insbesondere auch solche Objekte auswirken würde, die gar keine Photovoltaik einsetzen und damit ansonsten durch den Entwurf gar nicht gefördert würden. Für diese, ohne Photovoltaik schon heute am Markt erfolgreich agierenden Mieterstrommodelle würde sich der Entwurf damit als eine echte Verhinderung, mithin als ein wesentliches neues Hemmnis erweisen. Aber auch für neue Photovoltaik-Mieterstrommodelle würde dieses erhebliche Hemmnis in Zukunft bestehen. Diese vorgesehene Neuregelung bedeutet, dass bilanzierungsrelevante Unterzähler, also Zähler an Unterentnahmestellen hinter dem Summenzähler, die von einem externen Stromlieferanten und nicht vom Mieterstromlieferanten aus der im Objekt installierten PV- oder KWK-Anlage versorgt werden, in Zukunft immer die sich aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) an sich nur für den Summenzähler ergebenden Vorgaben erfüllen müssen. Der bilanzierungsrelevante (= fremdversorgte) Unterzähler wird also anders behandelt als der „normale“ Zähler eines Anschlussnutzers, der „zufällig“ nicht hinter einem Summenzähler angeschlossen ist.

Konkret würde dies bedeuten: Eine Stromlieferung eines bundesweit tätigen Stromlieferanten aus dem Netz in eine Kundenanlage hinein würde anders behandelt werden als in ein Haus ohne Summenzähler. Anknüpfungspunkt für diese unterschiedliche Behandlung wäre allein etwas, was weder von dem externen Stromlieferanten, noch dem Stromkunden, noch der gelieferten Strommenge abhängt. Denn, wenn sich der Stromkunde in einer Kundenanlage befindet, in der „zufällig“ der Gebäudeeigentümer ein Summenzählermodell praktiziert, dann wird er mit denjenigen Vorgaben nach MsbG belastet, die an sich nur für den Summenzähler bestehen. In



Kundenanlagen, in denen „zufällig“ kein Mieterstrom-Projekt bzw. Summenzählermodell realisiert wird, hätte er hingegen diese Belastung nicht.

Für diese Ungleichbehandlung durch § 20 Abs. 1d, Satz 4 EnWG-E enthält der vorgelegte Gesetzentwurf keinerlei Begründung.

Es liegt auf der Hand, dass die erforderliche messtechnische Aufrüstung und der damit verbundene umfängliche Umbau der gebäudeinternen Elektrotechnik hohe Zusatzkosten mit sich bringt und dass der laufende Aufwand für die parallele Abrechnung der EEG-Umlage und der Förderung für kleinere Projekte insgesamt schnell ein prohibitives Niveau erreichen. Es steht deshalb zu befürchten, dass angesichts der Anforderungen, die der Referentenentwurf mit der Förderung von Mieterstrom verknüpft, nicht mehr sondern eher weniger Mieterstromprojekte umgesetzt werden. Hingegen könnte bei Verminderung der EEG-Umlage für den in einer Kundenanlage erzeugten und vermarkteten PV- und KWK-Strom auf das für die Eigenversorgung geltende Niveau der viertelstundenscharfe Nachweis auf die dezentrale Erzeugung insgesamt und den Zähler am Verknüpfungspunkt mit dem Netz der allgemeinen Versorgung beschränkt werden. Das würde den administrativen Aufwand und die Kosten in einem erträglichen Rahmen halten.

### **Fazit: Kontraproduktives Förderkonzept - Überregulierung verhindert Mieterstrom**

Das in dem Referentenentwurf verankerte Konzept zur Förderung von PV-Mieterstrom verletzt die 'Keep-It-Simple-Grundregel' einer guten Regulierung auf das Größte. Anstatt einer vergleichsweise einfachen Angleichung der EEG-Belastung der in einer Kundenanlage regenerativ und/oder mit hocheffizienter KWK erzeugten und gelieferten Strommengen wird ein kompliziertes Konstrukt aus Vollbelastung und Förderungsgewährung wie schon bei der gebäudebezogenen KWK vorgesehen, das mit hohen und für kleinere Objekte prohibitiven Kosten für Messung, Abrechnung und Administration verbunden ist. Allein schon durch die Zahl und den Umfang der erforderlichen Messungen, die zu erbringenden Nachweise und die komplizierte Abrechnung dürfte das Konzept kaum förderlich für Mieterstrom sein sondern eher abschreckend und damit für Mieterstrommodelle kontraproduktiv wirken.

Für den Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V.



Berthold Müller-Urlaub  
Präsident